

[-1-]

Protokoll  
o-o-o-o-o

aufgenommen in der Gemeindeganzlei zu Schruns am 3. November  
1983 vor dem gefertigten Landesrepräsentanten

Franz Wachter

Mit Einladung vom 29. Oktober 1923 Zl. 478/St. wurde auf heute  
vormittags 9 Uhr eine Landesaussschußsitzung anberaumt, zu  
welcher erschienen sind 9 Landesaussschüsse bzw. Ersatzmänner.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden wird das  
Protokoll der letzten Sitzung vom 21.7.1923 in Vorlage gebracht.  
Die Genehmigung erfolgt ohne vorherige Verlesung, da  
jede Gemeinde bereits mit je einer Abschrift behufs ortsüblicher  
Verlautbarung beteiligt wurde und daher die Herren Gemeindevorsteher,  
bzw. Landesvertreter von dessen Inhalt in  
Kenntnis gesetzt sind.

Da keinerlei Einwendungen erhoben wurden, erfolgt die allseitige  
Fertigung, worauf in die Behandlung der vorliegenden  
Tagesordnung eingegangen wird u. werden gefasst, nachstehende

Beschlüsse:

Eine Zuschrift des Bundeskanzleramtes Wien vom 13.9.1923 Zl  
48053 Abt. 11 betreff Montafoner Brandassekuranz Statuten wird  
durch den Herrn Landesrepräsentanten zur Verlesung gebracht.

In dieser Zuschrift wird die Genehmigung erwähnten Statuts  
angekündigt und die Weisung erlassen, behufs Erlangung der  
Sanktion durch die Vorarlberger Landesregierung die mit verschiedenen  
Neuerungen ausgearbeiteten Satzungen nochmals  
einer Beratung und Beschlußfassung durch den Landesaussschuß  
zu unterziehen.

Der Herr Vorsitzende bringt sodann die Satzungen mit den von  
der Bundesregierung beantragten Abänderungen zur Verlesung,  
wobei hauptsächlich die Bestimmungen des § 26 nicht die allgemeine  
Zustimmung finden könne.

Zitierter § lautet wie folgt:

"Gegenstand der Versicherung können alle im Vereinsgebiete  
gelegenen Gebäude sein.  
Die Gebäude werden bei Abschluss der Versicherung nach dem  
Gefahrenumfange in 3 Klassen eingereiht und zwar:

- I. Klasse: Massivbauten mit harter Bedachung.
- II. Massivbauten mit weicher Bedachung und Holzbauten mit harter Bedachung.
- III. Holzbauten mit weicher Bedachung.

Bei Ausschreibung der Umlage sind die Gebäude der I. Klasse mit dem einfachen, die der II. Klasse mit dem doppelten und die der III. Klasse mit dem dreifachen Betrage der Versicherungssumme in Rechnung zu ziehen."

Die Opposition äussert sich vorwiegend in dem Sinne, dass die Bevölkerung an den allzugrossen Abständen, bezw. Unterschieden in der Klassenbewertung Anstoss nehme und hiedurch dem Institute unbeabsichtigt grosster Schaden zugefügt werde. Damit nun aber die Sanktionierung der Statuten durch die Vorarlberger Landesregierung keine Verzögerung erleidet und die eheste Realisierung des Unternehmens im Interesse der Gesamtbevölkerung schnellstens durchgeführt werden kann, wird das vorliegende Statut in seiner heutigen Fassung im Sinne zitierter Verfügung des Bundeskanzleramtes einstimmig gutgeheissen und angenommen.

2.) In Berücksichtigung der Tatsache, dass in Anbetracht der im Tale vorherrschenden Bauart und der örtlichen Lage der Gebäulichkeiten im ganzen Montafon die Bestimmungen des § 26 Punkt 3 der Feuerversicherungsstatuten, wornach die Bauobjekte der II. und III. Klasse mit dem doppelten, bezw. dreifachen eventueller Kostenbeträgen belastet werden sollen, den vorliegenden Verhältnissen keineswegs entsprechend, wird über die Festsetzung einer gerechteren Verrechnungsgrundlage eingehend beraten.

Es wird festgestellt, dass die stipulierte Begünstigung für Bauten der I. und II. Klasse, wie solche zitierter § 26 vorsieht, in keinem Verhältnisse zur Gefahrenveringerung steht. Da auch die Holzbauten zum weitaus grössten Teile vereinzelt u. abgesondert anzutreffen sind, während die Bauobjekte der I. u. II. Klasse sich meistens in Gebäudegruppen vorfinden, gleicht

[-2-]

sich der Gefahrenunterschied ziemlich aus. Selbstverständlich kann nicht in Abrede gestellt werden, dass geschlossenes Mauerwerk und besonders auch harte Bedachung die Feuersgerfahr verringern und Rettungsaktionen erleichtern, daher auch eine angemessene Begünstigung einhellig als vollkommen gerechtfertigt anerkannt wird. Nach eingehenden Erwägungen und

gründlicher Überprüfung der Sachlage wird denn auch einstimmig beschlossen, kompetenten Ortes eine entsprechende Änderung mehrerwähnten § 26 anzustreben und nach Tunlichkeit dahin zu wirken, dass die Begünstigung für die I. und II. Klasse um wenigstens 50% verringert wird.

§ 26 Punkt 3 hätte daher zu lauten wie folgt:

"Bei Ausschreibung der Umlage sind die Gebäude der I. Klasse mit dem einfachen, die der II. Klasse mit dem 1 1/2 fachen und jene der III. Klasse mit dem doppelten Betrage der Versicherungssumme in Rechnung zu ziehen."

Unter einem ist ein Zusatz zu § 31 anzustreben, wornach eine Mehrversicherung über 15.000.- Goldkronen nur bei der Vorarlberger Landesfeuersicherungs-Anstalt in Bregenz zulässig ist, während jede Mehrversicherung bei einer anderen Anstalt die Ungültigkeit der Versicherung bei der Montafoner Brandassekuranz zur Folge hätte. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen entscheidet der Standesausschuss.

3.) Zufolge eines Antrages des Herrn Oberlandesgerichtsrats Anton Marchesani auf Ablösung von zwei Ofen, welche er auf seine Kosten im I. Stocke des Gerichtsgebäudes erstellt hat, begeben sich die Herren Standesvertreter Fritz-Silbertal und Battlogg - St. Anton zur Besichtigung der Objekte und Konstatierung der Preiswürdigkeit an Ort und Stelle.

Die Genannten sprechen sich über den Zustand der Ofen günstig aus und finden den Preisansatz dem Werte entsprechend keineswegs zu hoch, daher einstimmig beschlossen wird gegenständliche Beheizungsanlagen um den Höchstbetrag von Kronen 1.900.000.-- in das Eigentum des Standes Montafon zu übernehmen.

4.) Über Ansuchen des Herrn Oberlandesgerichtsrats Anton Marchesani in Schruns sind demselben zu Kanzleibeheizungs Zwecken 2.R.M. Brennholz aus Standeswaldungen beizustellen.

5.) Das Ansuchen des Salzgeber Michael, Krauthobelfabrikant in Tschagguns, um Zulassung zur Brandschadenversicherung seiner Betriebsanlage in der Montafoner Feuerversicherungsanstalt wird eingehend besprochen und einstimmig beschlossen, mit Ausnahme des Galehr'schen Sägewerkes keine Betriebsstätte im Tale Montafon von der Versicherungszulassung mehr auszuschliessen

6.) Eine Zuschrift der Bezirksforstinspektion Bludenz vom 16. Oktober 1923 Zl. 566/6 behufs Gewährung der Teuerungszulage an den neu ernannten Standeswaldaufseher Johann Ludwig Ganahl in Tschagguns wird zur Kenntnis gebracht und einstimmig beschlossen, die angestrebte Gewährung zu begutachten.

7.) Bezüglich der Stockgeldberechnung wird sich auf den diesbezüglichen  
Standesausschussbeschluss vom 12.3.1923 berufen  
und die Einhaltung desselben beschlossen.

8.) Herr Landesrepräsentant Franz Wachter erstattet Bericht H  
über den am 22.10.1923 erfolgten Verkauf von Holz aus Montafoner  
Standeswaldungen in Valisera, Gemeinde St. Gallenkirch,  
und wurde dieses Referat genehmigend zur Kenntnis genommen.

9.) Zufolge Anzeige des Strassenmeisters Herrn Anton Vallaster  
in Schruns über unberechtigtes Befahren der Montafoner Konkurrenzstrasse  
mit Lastautos durch die Firma Bierbrauerei  
Frastanz trotz strengen Verbotes wurde diese zu einer Geldstrafe  
von 1.000.000.- Kronen und zum Schadenersatze von  
Kr. 700.000.- verurteilt.

10.) Die Gemeinde Vandans berichtet, dass zur Herstellung von Ufer  
schutzbauten am rechten Ufer des Vensertobels die Wildbachverbauung  
sich erboten habe, 50% der Kosten zu tragen wenn  
die restierende Hälfte durch andere Interessenten gedeckt  
wird. Zufolge Referates des Herrn Gemeindevorstehers ist der  
Stand Montafon als Anrainer ganz vorwiegend interessiert,  
weshalb einstimmig beschlossen wird dass der Stand, bzw.  
Forstfond Montafon die Deckung von 25% der Kosten übernimmt,  
wenn die Gemeinde Vandans die restlichen 25% aus Gemeindemitteln  
zu zahlen bereit ist.

[-3-]

11.) Ein Ansuchen des Franz Josef Bitschnau aus Vandans um  
Verkaufsbewilligung  
des Abbruchholzes eines kleinen Maisässhäuschens  
wird unter der Bedingung genehmigt, dass ein Verkauf  
des Holzes ausser die Gemarkung des Tales nicht gestattet  
ist.

12.) Zu einer Wegherstellung in den sogenannten Beerlöchern in  
Sarottlen, Gemeinde St. Gallenkirch werden in. Anbetracht späterer  
Benützbarkeit für Holzlieferungszwecken die halben  
Kosten vom Forstfonde übernommen, während die andere Hälfte  
die heurigen Holzbezugsberechtigten zu tragen haben.

13.) Den Geschwister Juen in Jetzmund, Gemeinde Bartholomäberg,  
kann das dem Theodor Wachter zugewiesene Brennholz zu Bauzwecken  
überlassen werden, jedoch ist das entsprechende Stockgeld zu bezahlen.

[Unterschrift der Standesvertreter]